Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
   b) Körperverletzung
      i. Schwere Körperverletzung Art. 122
      ii. Einfache Körperverletzung Art. 123
      iii. Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 124
      iv. Fahrlässige Körperverletzung Art. 125
      v. Tätlichkeiten Art. 126
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Körperverletzungen 2023/24

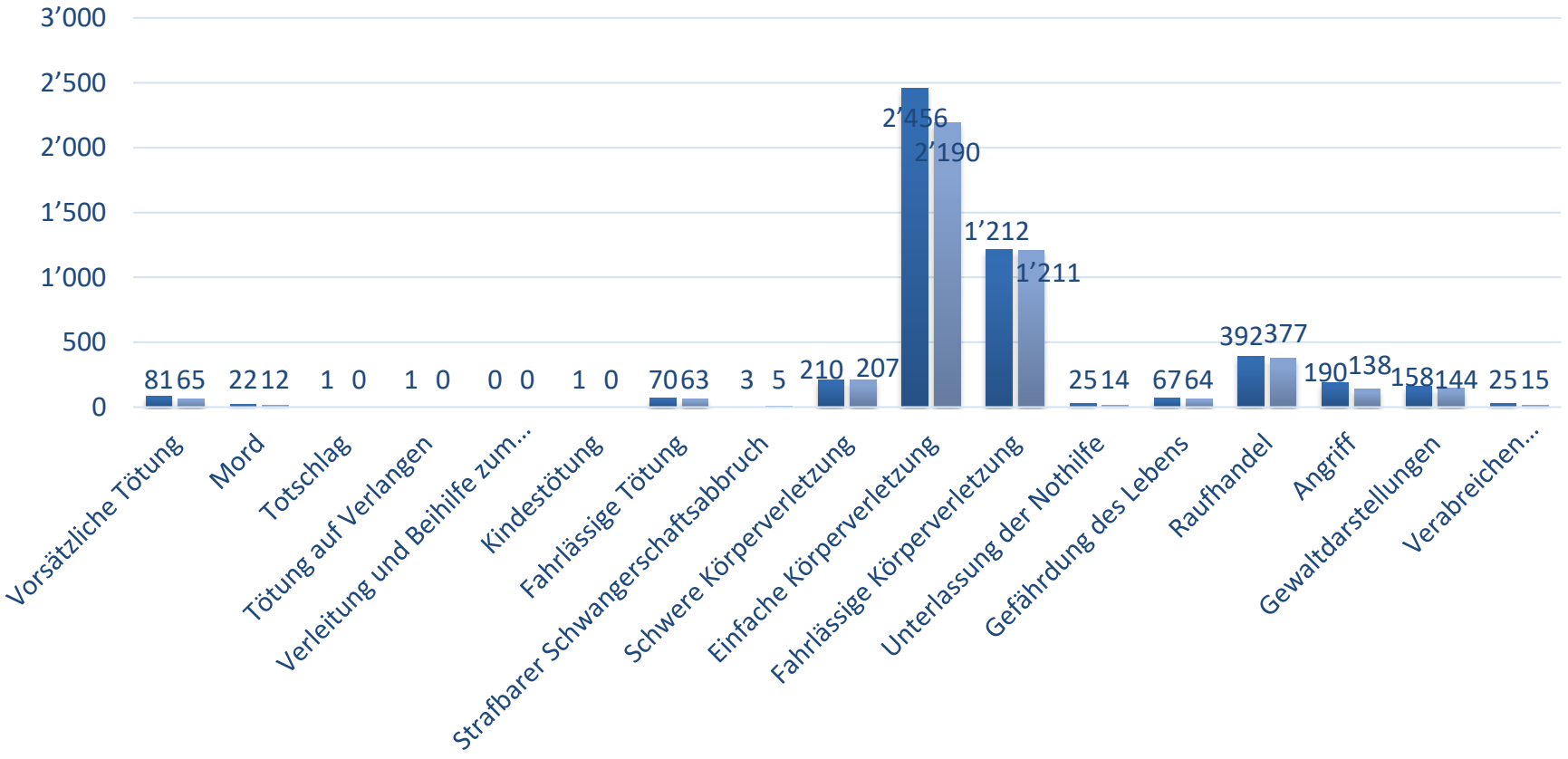

Körperverletzung 2024

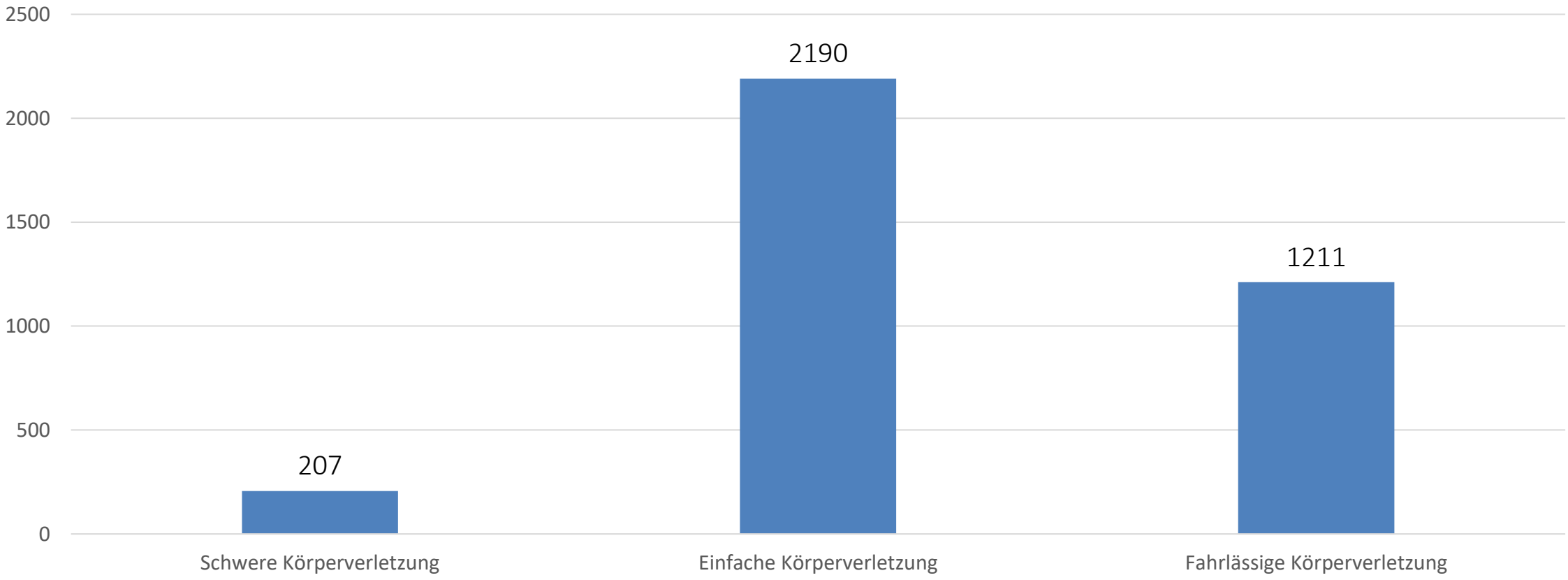

Anmerkung: In der Statistik des BFS werden Vergehen und Verbrechen von Erwachsenen erfasst.
Übertretungen hingegen sind in dieser Statistik nicht enthalten, weshalb die Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) nicht ausgewiesen sind.

Körperverletzung

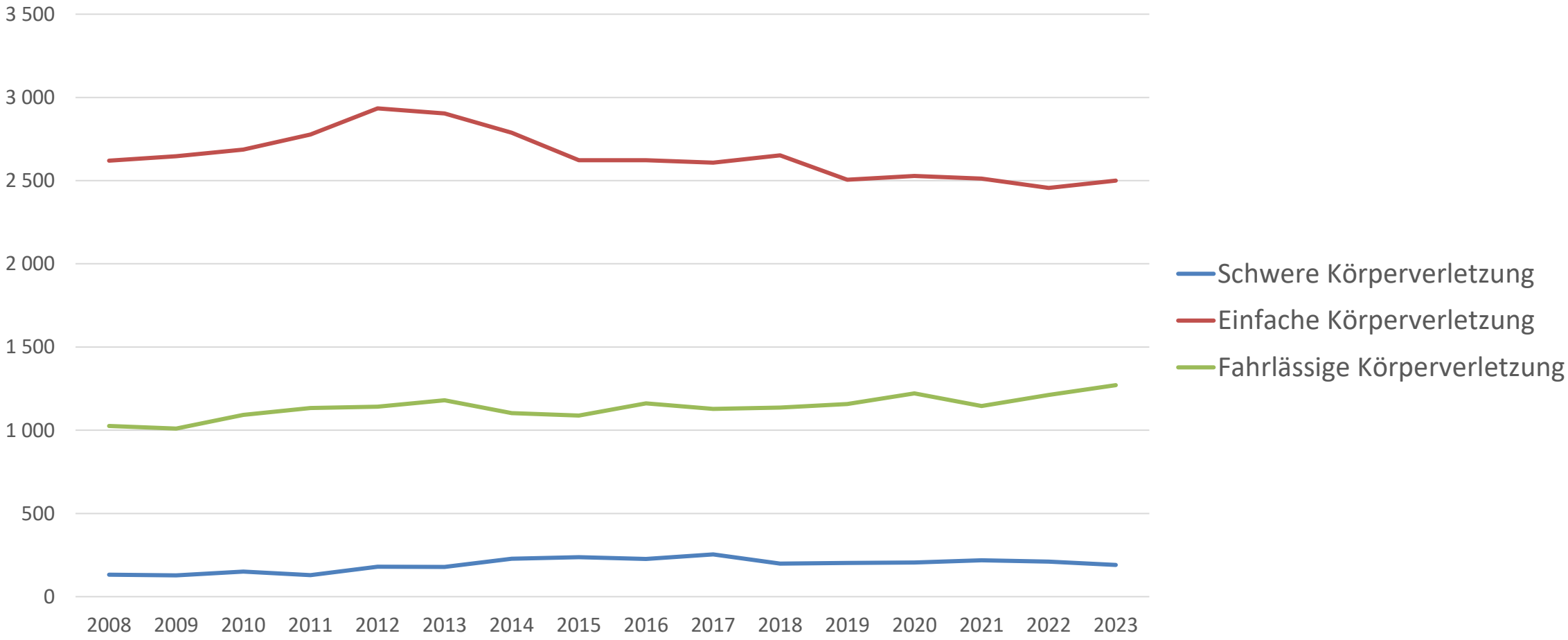

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Körperverletzungen

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, …

2. … wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde

Art. 126 - Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben,

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

«Qualifizierte» Einfache KV (123 Ziff. 2)

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

«Qualifizierte» Einfache KV (123 Ziff. 2)

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

«Qualifikation» nach Tatmittel

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

«Qualifikation» nach Opfer

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Qualifikationen über den Erfolg

Art. 122 – Körperverletzung

Mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren** wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Echte Qualifikationen über den Erfolg

Schwere Körperverletzung

Art. 122 StGB

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 122 – Lésions corporelles graves

Est puni d'une peine privative de liberté d'un à dix ans quiconque, intentionnellement:

a. blesse une personne de façon à mettre sa vie en danger;

b. mutile le corps d'une personne, un de ses membres ou un de ses organes importants ou rend ce membre ou cet organe impropre à sa fonction, cause à une personne une incapacité de travail, une infirmité ou une maladie mentale permanentes, ou défigure une personne d'une façon grave et permanente;

c. fait subir à une personne toute autre atteinte grave à l'intégrité corporelle ou à la santé physique ou mentale.

Art. 122 – Lesioni gravi

È punito con una pena detentiva da uno a dieci anni chiunque intenzionalmente:

a. ferisce una persona mettendone in pericolo la vita;

b. mutila il corpo, un organo o arto importante di una persona, le produce la perdita dell'uso di un tale organo o arto, o le cagiona permanentemente incapacità al lavoro, infermità o malattia mentale, o le sfregia in modo grave e permanente il viso;

c. cagiona un altro grave danno al corpo o alla salute fisica o mentale di una persona.

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

I. Lebensgefährliche Verletzung

II. Bleibende schwere Schädigung

III. Generalklausel

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

I. Lebensgefährliche Verletzung

II. Bleibende schwere Schädigung

III. Generalklausel

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

I. Lebensgefährliche Verletzung

II. Bleibende schwere Schädigung

III. Generalklausel

Schwere Körperverletzung

Art. 122 StGB

Tatbestand im Detail

Schwere Körperverletzung

3. März 2024: «Am späten Samstag-abend hat im Zürcher Kreis 2 ein 15-Jähriger einen orthodoxen Juden mit einer Stichwaffe angegriffen [und] lebensbedrohlich verletzt.»

Tagesanzeiger (Screenshot X)

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Art. 3 JStG – Persönlicher Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

Tagesanzeiger (Screenshot X)

3. Persönlicher Anwendungsbereich

Strafunmündigkeit	Jugendstrafen Schutzmassnahmen	Massnahme für junge Erwachsene	Strafen und Massnahmen für Erwachsene

10 Jahre

18 Jahre

25 Jahre

StGB: nicht anwendbar
JStB: nicht anwendbar

StGB: Straftaten
JStG: Sanktionen

StGB: Straftaten
StGB: Sanktionen

Verhältnis AT II – BT (Jugendliche)

AT II – Sanktionen

- Schutzmassnahmen – Art. 12 ff. JStG
  - Aufsicht
  - Persönliche Betreuung
  - Ambulante Behandlung
  - Unterbringung
- Strafen – Art. 21 ff. JStG
  - Verweis
  - Persönliche Leistung
  - Busse
  - Freiheitsentzug

×

BT – Delikt

- Tötung (min. 5 Jahre)
- KörperV. (bis 3 Jahre)
- Diebstahl (bis 5 Jahre)
- Nötigung (bis 3 Jahre)
- Vergewalt. (1-10 Jahre)

= **Sanktion**

Art. 25 JStG – Freiheitsentzug

[1] Der Jugendliche, der nach Vollendung des **15. Altersjahres** ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, kann mit Freiheitsentzug von einem Tag **bis zu einem Jahr** bestraft werden.

[2] Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das **16. Altersjahr** vollendet hat, wird mit Freiheitsentzug **bis zu vier Jahren** bestraft,…

JStG – Änderung vom 14. Juni 2024

Referendumsfrist am 3. Oktober 2024 abgelaufen

Art. 15 JStG – Unterbringung

[5] Wurde die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung aufgrund eines Mordes (Art. 112 StGB) und zum Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen angeordnet, so kann sie unter den Voraussetzungen nach Artikel 19c in Form der **Verwahrung** nach Artikel 64 Absatz 1 StGB weitergeführt werden.

Änderung vom 14. Juni 2024,
In Kraft seit 1. Juli 2025
(AS 2025 224; BBl 2022 2991)

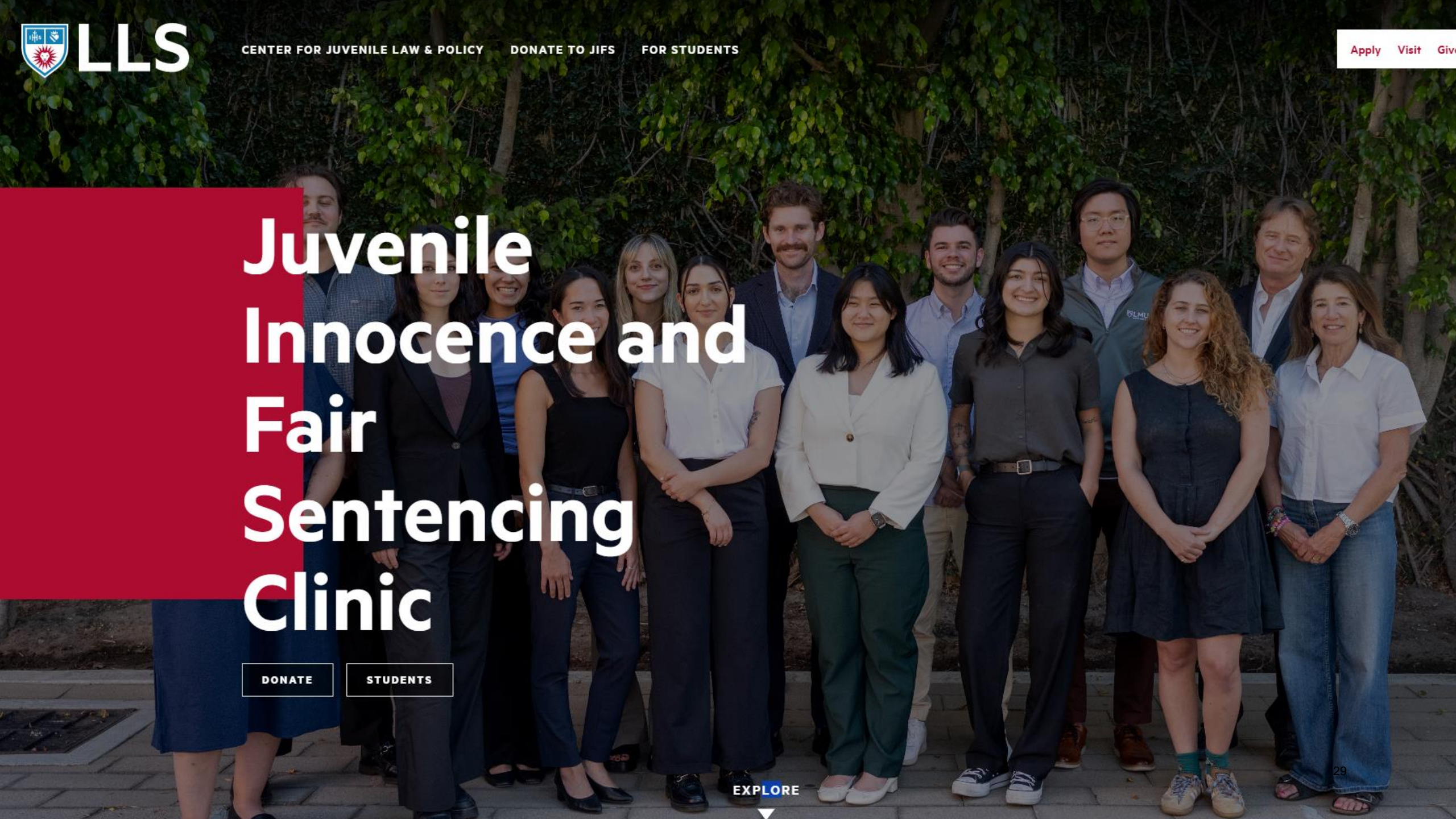
LLS
CENTER FOR JUVENILE LAW & POLICY
DONATE TO JIFS
FOR STUDENTS
Apply
Visit
Juvenile Innocence and Fair Sentencing Clinic
DONATE
STUDENTS
EXPLORE

JIFS Vacates Life Sentence for LWOP Client Joel Aguilar

Loyola Law School's Juvenile Innocence and Fair Sentencing (JIFS) Clinic secured a major win for long-time client Joel Aguilar when they won a hard-fought felony murder petition on August 23. Aguilar was resentenced when the District Attorney conceded the petition, and thanks to the tireless advocacy of the JIFS team, his life sentence has now been vacated.

Aguilar's next stop is East Los Angeles Juvenile Court, where he will be re-adjudicated as a minor. The dedicated team of attorneys and law students at JIFS met Aguilar over 12 years ago when he was first incarcerated. In 2015, the JIFS team helped him get resentenced and paroled. Loyola Law School students who worked on his case include Todd Means '14, Catlin Richards '15, Anna McDonald '15, Seth Hancock '16, Juan Jose Gramajo '22, Jakob Meuser '24 and many others.

"The JIFS Clinic at Loyola Law School has represented Joel for over 12 years, and we could not be prouder of him. It's an honor to work with Joel. He has made a life serving others, particularly those impacted by our

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Tatopfer

In einem Bekennervideo, das nach der Tat auftauchte, hat der Täter dem Islamischen Staat seine Treue geschworen und erklärt, dass es sein Ziel sei, möglichst viele Juden zu töten.

NZZ online – 2. April 2024

Art. 261bis StGB – Diskriminierung

Wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person… wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert… wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

BGE 133 IV 308 «Eine schwere Körperverletzung im öffentlichen Raum kann in Idealkonkurrenz auch den Tatbestand der Rassendiskriminierung erfüllen.»

Tatopfer

Anderer lebender Mensch

24heures

Tatopfer

- 8. August 2001: Simon Allenspach kommt in Lausanne zur Welt.
- Diverse angeborene Schädigungen, später schwere orthopädische Probleme und Entwicklungsstörungen
- Mutter hatte während der Schwanger-schaft das Antiepileptikum Depakine (Wirkstoff: Valproat) eingenommen

Thommen/Payer, Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung?, FS-Tag, Bern 2024, 447 ff.

Tatopfer

- Einwirkung auf Embryo/Fötus
- Schäden bei geborenem Menschen

Thommen/Payer, Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung?, FS-Tag, Bern 2024, 447 ff.

Tatopfer

Sperrwirkung der Abtreibung (h.L.):

- Nur Abbruch, nicht Schädigung
- Nur Vorsatz, nicht Fahrlässigkeit
- Keine Bestrafung pränataler Einwirkung als postnatale Körperverletzung

Thommen/Payer, Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung?, FS-Tag, Bern 2024, 447 ff.

Tatopfer

«Die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte werden über den Erfolg definiert; ob die Handlung dem Erfolgseintritt unmittelbar vorangeht oder die Saat für einen Verletzungserfolg darstellt, der – wie in den Fällen toxischer Kausalität – unter Umständen Jahrzehnte später eintritt, ist irrelevant. »

Thommen/Payer, Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung?, FS-Tag, Bern 2024, 447 ff.

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Tathandlung

3. März 2024: «Am späten Samstag-abend hat im Zürcher Kreis 2 ein 15-Jähriger einen orthodoxen Juden mit einer Stichwaffe angegriffen [und] lebensbedrohlich verletzt.»

Tagesanzeiger

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Tatmittel

3. März 2024: «Am späten Samstag-abend hat im Zürcher Kreis 2 ein 15-Jähriger einen orthodoxen Juden mit einer Stichwaffe angegriffen [und] lebensbedrohlich verletzt.»

Tagesanzeiger

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatopfer
–Tathandlung
–Tatmittel
–Taterfolg
–Kausalität/Zurechnung
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/FMH
–Wollen/IKN

Taterfolg I: lebensgefährliche Verletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

I. Lebensgefährliche Verletzung

II. Bleibende schwere Schädigung

III. Generalklausel

Taterfolg I: lebensgefährliche Verletzung

«Von lebensgefährlicher Körperverletzung darf nur gesprochen werden, wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde.» – BGE 109 IV 18

Tagesanzeiger

Taterfolg I: lebensgefährliche Verletzung

«Ein Milzriss, der ohne sofortigen operativen Eingriff mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tode führt, ist eine lebensgefährliche Verletzung.» – BGE 109 IV 18

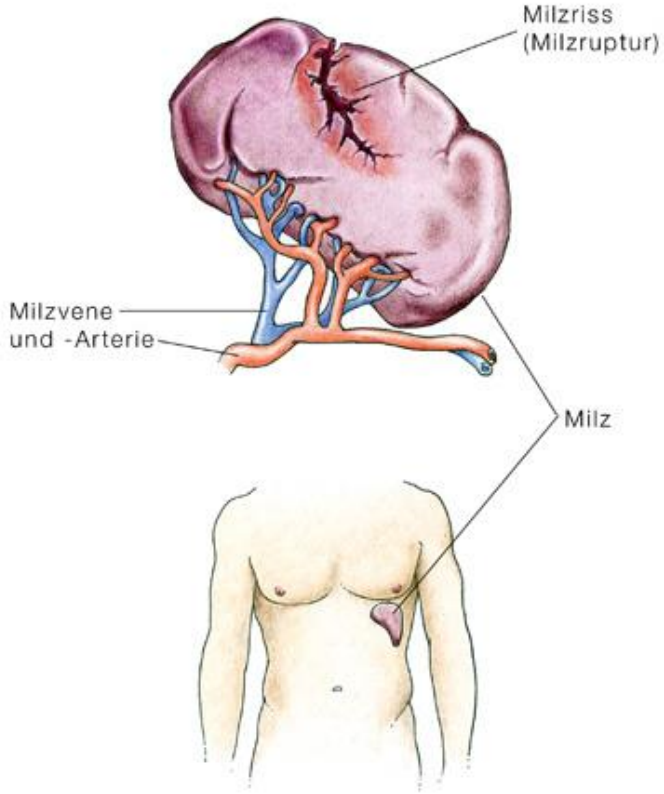

eesom

Taterfolg I: lebensgefährliche Verletzung

- Gemäss Bericht des Kantonsspitals Chur habe G. eine Verletzung an der Milz aufgewiesen, welche ohne sofortige Operation zum Verbluten und damit zum Tod hätte führen können.
- Lebensgefährliche Verletzung bejaht.

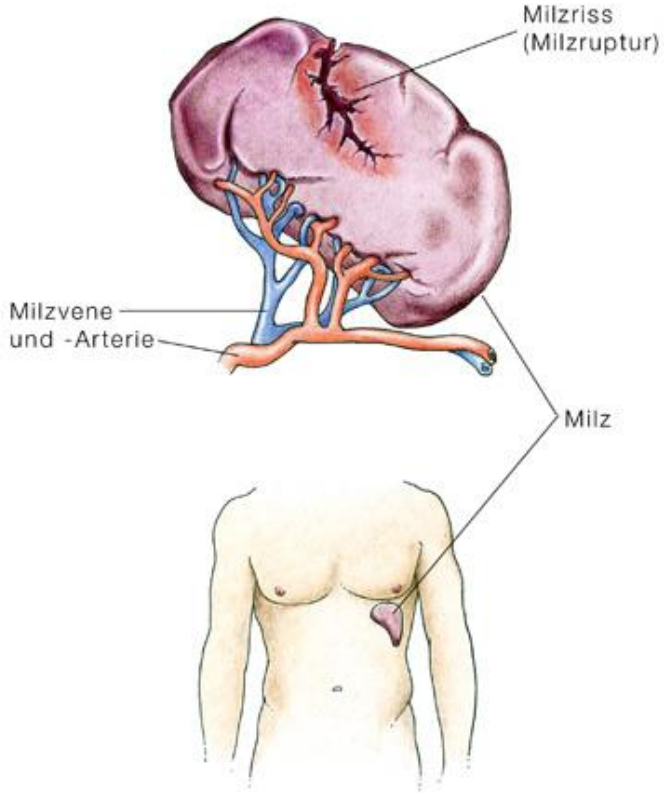

Art. 182 – Sachverständige

Staatsanwaltschaft und Gerichte ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.

StPO
Strafprozessordnung

Taterfolg I: lebensgefährliche Verletzung

- Hirnblutung nach Schütteltrauma
  6B_959/2008; 6B_953/2017
- Abtrennen Ohr bei Blutgefässen
  6B_1206/2016
- Kopfverletzungen nach Tritten
  6B_954/2010

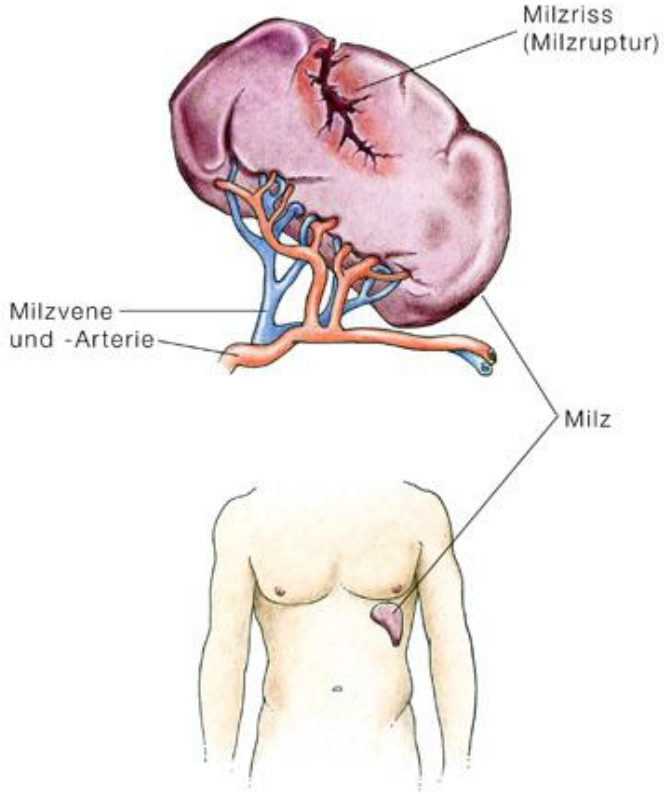

eesom

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeits-unfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Taterfolg II: bleibende schwere Schädigung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

I. Lebensgefährliche Verletzung

II. Bleibende schwere Schädigung

III. Generalklausel

Taterfolg II: bleibende schwere Schädigung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeits-unfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

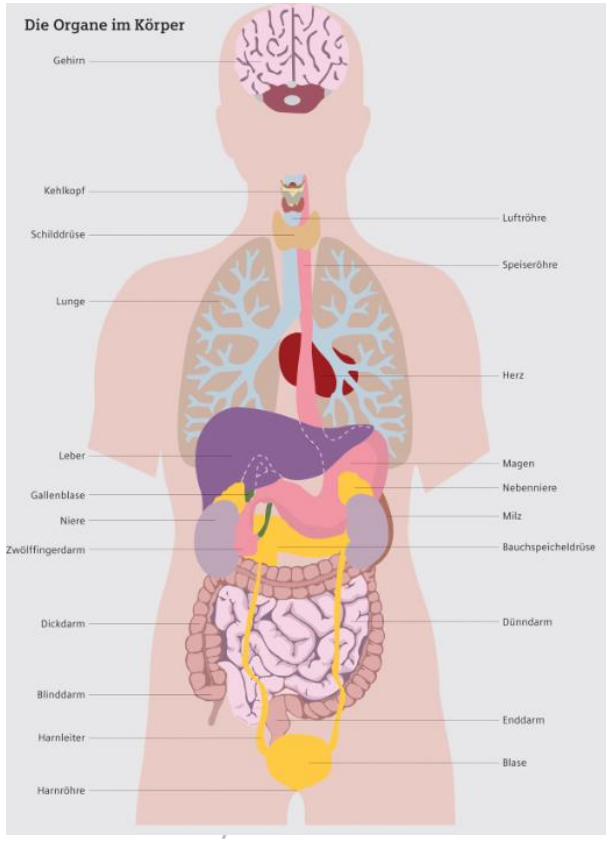

Siemens-Stiftung

Art. 3 Transplantationsgesetz

Organe: alle Teile des Körpers, deren Zellen und Gewebe zusammen eine Einheit mit bestimmter Funktion bilden…

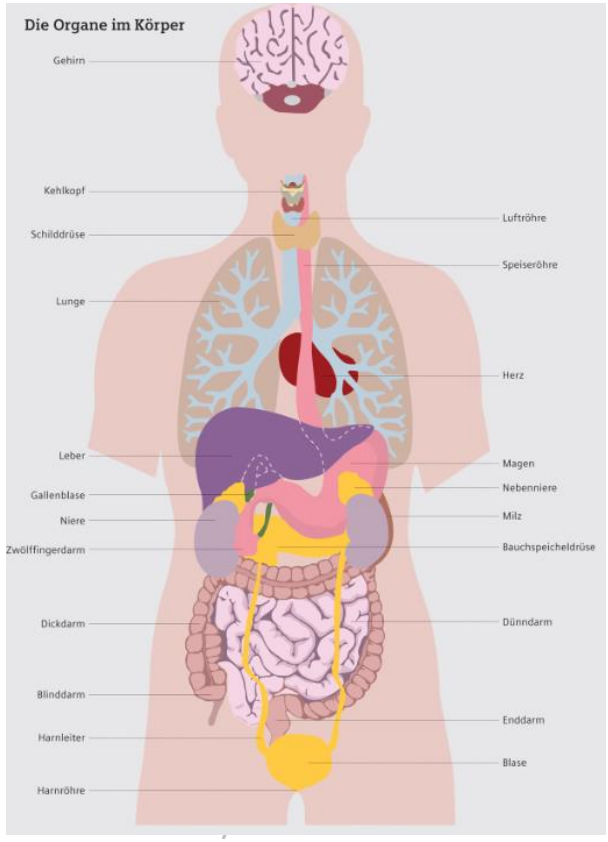

Siemens-Stiftung

Art. 12 Transplantationsgesetz

Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer lebenden Person entnommen werden, wenn:

a. sie urteilsfähig und volljährig ist;

b. sie umfassend informiert worden ist und frei und schriftlich zugestimmt hat;

c. für ihr Leben oder ihre Gesundheit kein ernsthaftes Risiko besteht;

d. die Empfängerin oder der Empfänger mit keiner anderen therapeutischen Methode von vergleichbarem Nutzen behandelt werden kann.

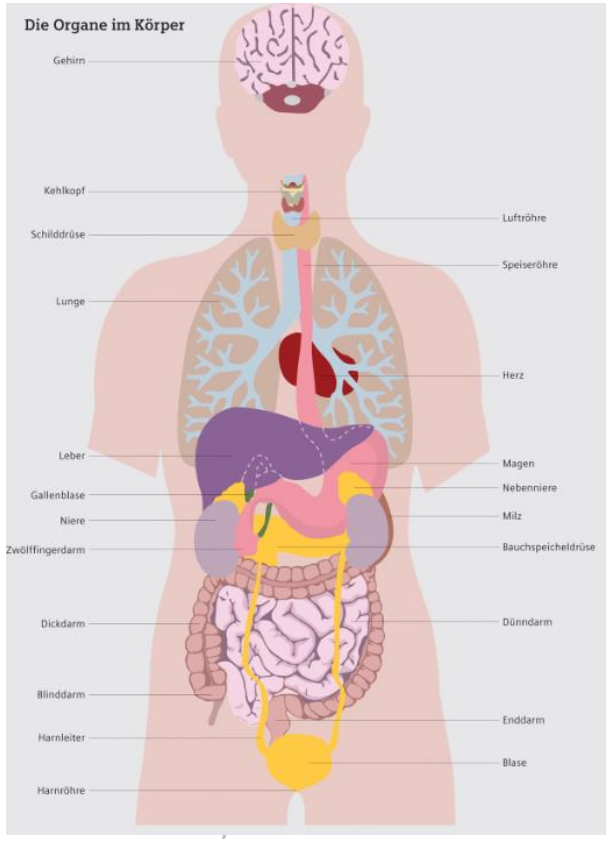

Siemens-Stiftung

Taterfolg II: bleibende schwere Schädigung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeits-unfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

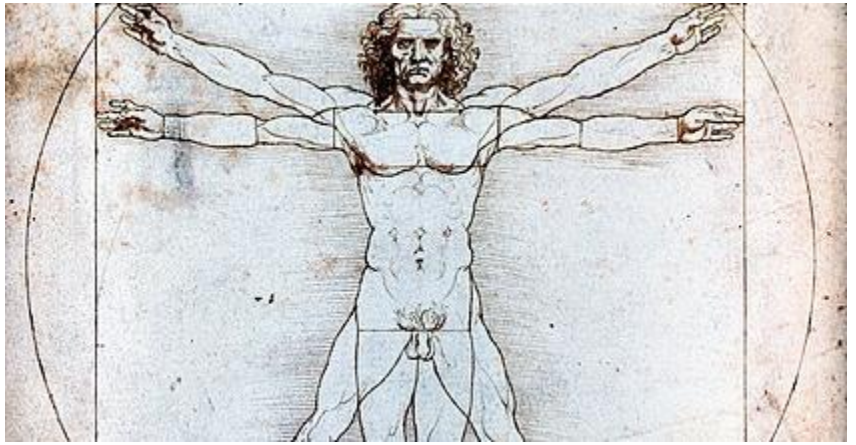

BGE 97 IV 8 – Trümmerfraktur Oberschenkel, bleibendes Hinken akg-images

Taterfolg II: bleibende schwere Schädigung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeits-unfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

BGE 134 IV 26 - Miller (HCD) foult McKim (ZSC)
6B_422/2019 – 30% Arbeitsunfähigkeit: sKV bejaht
NZZ (Keystone)

Taterfolg II: bleibende schwere Schädigung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeits-unfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

6P.188/2006 – Blood and Honour («A. wird lebens-lang auf fremde Betreuung angewiesen bleiben.») Wikimedia

Taterfolg II: bleibende schwere Schädigung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeits-unfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

BGE 115 IV 17 – Schnitt Mundwinkel bis Ohransatz

6B_115/2009 – Misslungenes Facelifting

Reddit

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich

c. eine andere **schwere** Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Taterfolg III: andere schwere Schädigung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

I. Lebensgefährliche Verletzung

II. Bleibende schwere Schädigung

III. Generalklausel

Taterfolg II: andere schwere Schädigung

Eine frühere Verlobte von Charlie Sheen verklagt den Schauspieler – unter anderem wegen Körperverletzung. Scottine Ross… wirft dem 50-Jährigen vor, mindestens fünf-mal mit ihr Sex gehabt zu haben, bevor er ihr offenbarte, HIV-positiv zu sein. (spiegel.de)

Prouser/Reuters

Taterfolg II: andere schwere Schädigung

Die HIV-Infektion ist schon als solche objektiv eine schwere (lebensgefährliche) Körperverletzung und eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit (Art. 231 StGB). BGE 125 IV 242, BGE 131 IV 1

Prouser/Reuters

Art. 231 StGB – Verbreiten menschlicher Krankheiten

Wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheits-strafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Prouser/Reuters

Taterfolg II: andere schwere Schädigung

«Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der medizinischen Behandlungsfortschritte lässt sich heute nicht mehr sagen, dass die HIV-Infektion schon als solche lebensgefährlich im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB ist. Sie stellt indessen nach wie vor eine nachteilige pathologische Veränderung mit Krankheitswert dar und ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls als einfache oder als schwere Körperverletzung zu qualifizieren».

BGE 139 IV 214

Prouser/Reuters

Taterfolg II: andere schwere Schädigung

Die Infizierung mit dem HI-Virus erfüllt angesichts der tiefgreifenden und lebenslangen Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Gesundheit den Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne der Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB. BGE 141 IV 97

Prouser/Reuters

Taterfolg II: andere schwere Schädigung

- Schädelbruch, teilw. Gehörverlust und Ohrensausen, Schnittwunden Gesicht. BGE 101 IV 381
- Offener Bruch Arm, mehrere Operationen, grosse Narben, Arbeitsunfähigkeit acht Monate. BGE 121 IV 207

Prouser/Reuters

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatopfer
–Tathandlung
–Tatmittel
–Taterfolg
–Kausalität/Zurechnung
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/FMH
–Wollen/IKN

Kausalität

«Von lebensgefährlicher Körperverletzung darf nur gesprochen werden, wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde.» – BGE 109 IV 18

Tagesanzeiger

Kausalität

- Die Lebensgefahr muss ihren Grund in der Verletzung haben, nicht in der Einwirkungsmethode.
- Würgen oder Knebeln mit Fast-Erstic-ken des Opfers oder Streifschuss am Kopf sind Gefährdungen des Lebens (Art. 129 StGB)

imdb.com

Kausalität

- Hirnblutung nach Schütteltrauma
  6B_959/2008; 6B_953/2017
- Abtrennen Ohr bei Blutgefässen
  6B_1206/2016
- Kopfverletzungen nach Tritten
  6B_954/2010

imdb.com

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Zurechnung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeits-unfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

BGE 134 IV 26 - Miller (HCD) foult McKim (ZSC)

NZZ (Keystone)

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Vorsatz

- Wissen/FMH (Mensch, Lebensgefahr, Arbeitsunfähigkeit)
- Wollen/IKN (Lebensgefahr, Verstümmelung, Arbeitsunfähigkeit)

Tagesanzeiger

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatopfer
–Tathandlung
–Tatmittel
–Taterfolg
–Kausalität/Zurechnung
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/FMH
–Wollen/IKN

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Art. 7 – Verfolgungszwang

[1] Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 319 – Einstellung

[1] Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn…
Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können.

StPO
Strafprozessordnung

Schwere Körperverletzung

Diskussion

Körperverletzung

Messerwerfer trifft seine Freundin am Auge - Spital! Was für ein Horror-Abend für die Gäste einer Messerwerf-Dinner-Show in Deutschland! Artist Tyrone Laner (41) traf in Saarbrücken (D) das Gesicht seiner Partnerin Margo Tsarova (26). (nau.ch)

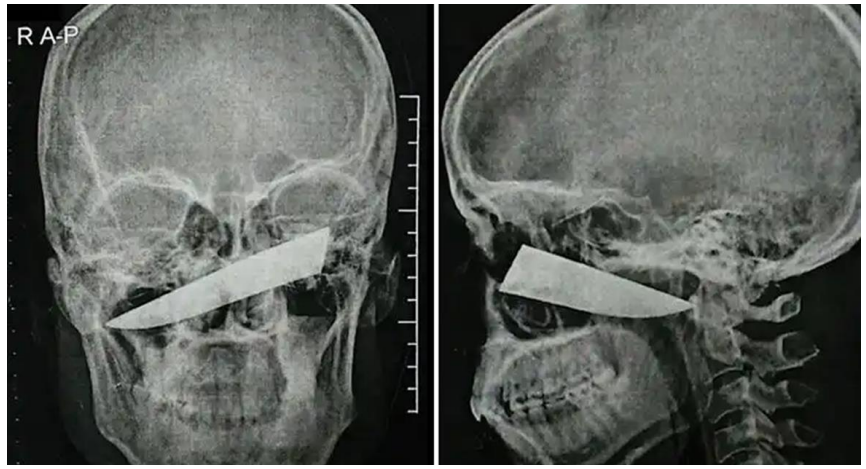

sun

Körperverletzung

Der Messerwerfer besuchte seine Partnerin am nächsten Tag und machte ihr einen Antrag. Die Antwort von Margo: Ein klares Ja! (nau.ch)

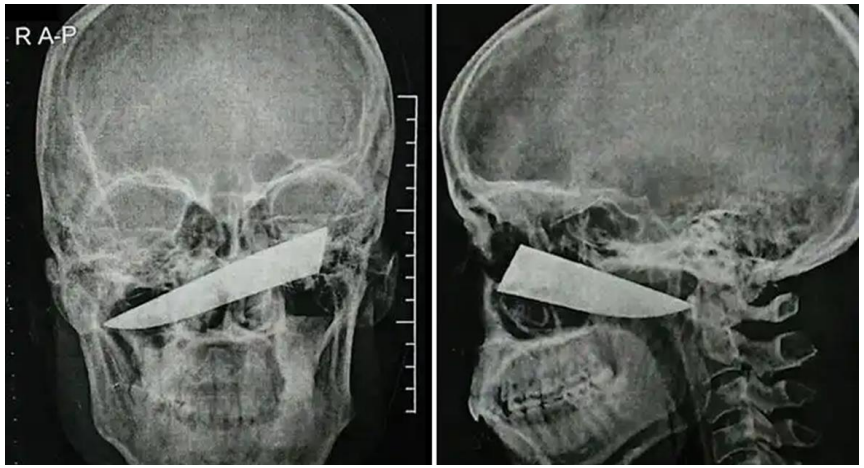

sun

Art. 122 – Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Fahrlässigkeit

– Sorgfalt beim Messerwerfen: messerwerfen.de/messerwerfen-lernen.html

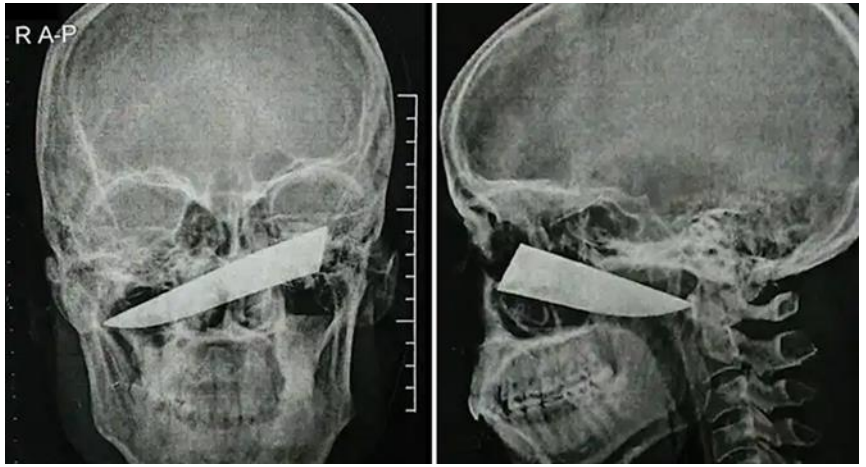

Laura Jetzer, Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht, Rz. 271.

Schwere Körperverletzung

Zusammenfassung

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

I. Lebensgefährliche Verletzung

II. Bleibende schwere Schädigung

III. Generalklausel

Tätlichkeiten

Einleitung

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
   b) Körperverletzung
      i. Schwere Körperverletzung Art. 122
      ii. Einfache Körperverletzung Art. 123
      iii. Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 124
      iv. Fahrlässige Körperverletzung Art. 125
      v. Tätlichkeiten Art. 126
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Körperverletzungen 2023/24

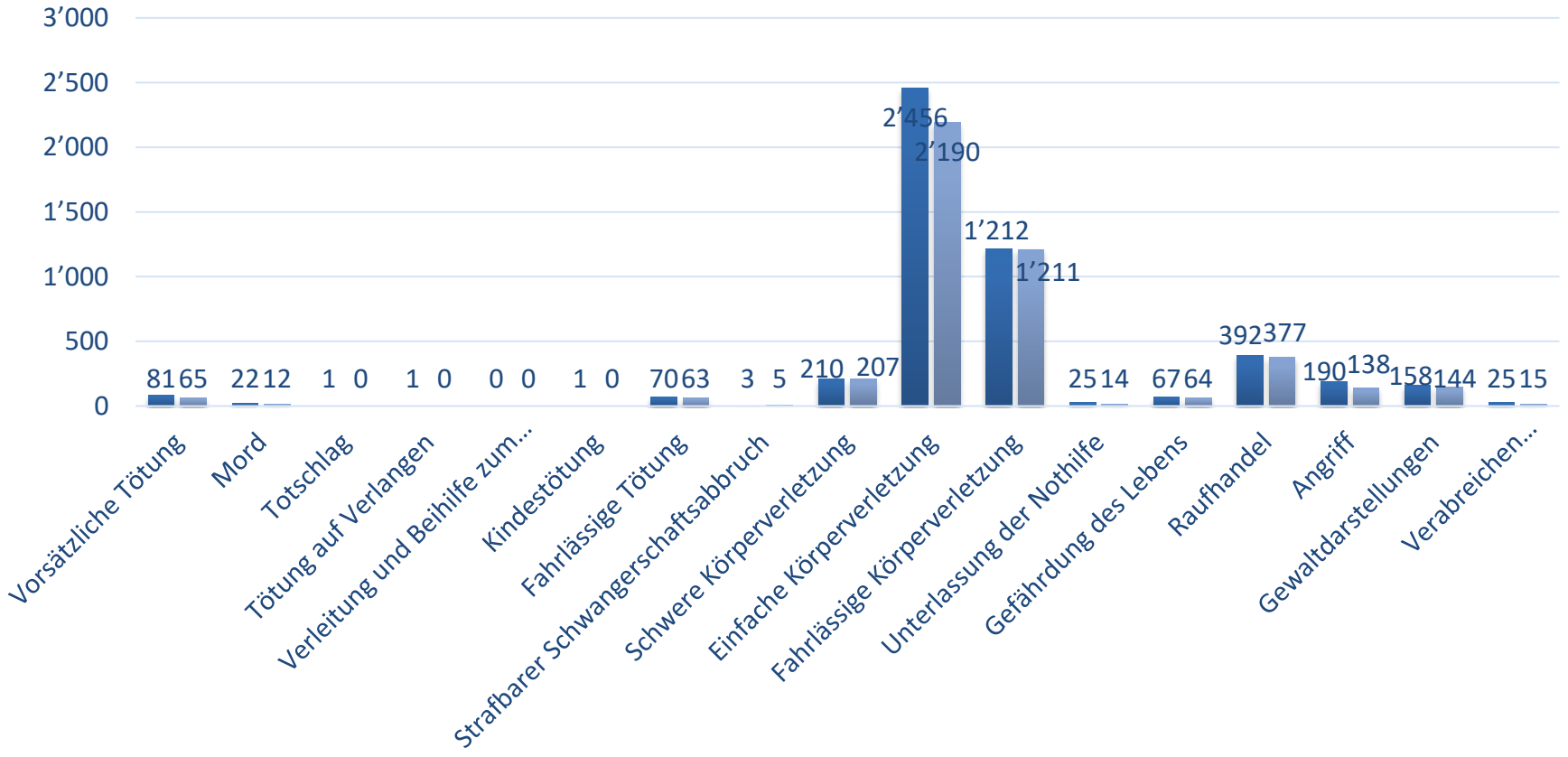

Anmerkung: In der Statistik des BFS werden Vergehen und Verbrechen von Erwachsenen erfasst.
Übertretungen hingegen sind in dieser Statistik nicht enthalten, weshalb die Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) nicht ausgewiesen sind.

Körperverletzungen

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, …

2. … wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde

Art. 126 - Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben,

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;

b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder

b.[bis] an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder

c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

«Qualifizierter» Tatbestand (Amtsverfolgung)

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;

b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder

b.[bis] an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder

c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

«Qualifizierter» Tatbestand (Amtsverfolgung)

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;

b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder

b.[bis] an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder

c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

«Qualifikation» Opfer

Tätlichkeiten

Art. 126 StGB

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 126 – Voies de fait

[1] Quiconque se livre sur une personne à des voies de fait qui ne causent ni lésion corporelle ni atteinte à la santé est, sur plainte, puni d'une amende.

Art. 123 – Vie di fatto

[1] Chiunque commette vie di fatto contro una persona, senza cagionarle un danno al corpo o alla salute, è punito, a querela di parte, con la multa.

Tätlichkeiten

Schauspiel-Star Will Smith hatte Comedian und Gala-Moderator Chris Rock vor laufenden Kameras geohrfeigt. (spiegel.de)

Bryan Snyder/Reuters

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Täter

Schauspiel-Star **Will Smith** hatte Comedian und Gala-Moderator Chris Rock vor laufenden Kameras geohrfeigt. (spiegel.de)

Bryan Snyder/Reuters

Täter

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

[2] Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;

b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder

b.[bis] an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder

c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Sonderdeliktstäter im Näheverhältnis

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Tatopfer

Schauspiel-Star Will Smith hatte Comedian und Gala-Moderator **Chris Rock** vor laufenden Kameras geohrfeigt. (spiegel.de)

Bryan Snyder/Reuters

Art. 116 StPO – Opfer

[1] Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer **körperlichen**, sexuellen oder psychischen **Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 116 StPO – Opfer

«So begründet eine Tätlichkeit (Art. 126 StGB) i. d. R. (mangels genügender Integritätsbeeinträchtigung) keine Opferstellung.» (BSK StPO[3]-Mazzucchelli/Postizzi, Art. 116 N 11)

StPO
Strafprozessordnung

Art. 116 StPO – Opfer

«Kinder im Alter von zehn Jahren, die vom Partner ihrer Mutter geschlagen werden, haben aufgrund ihres Alters und ihrer Abhängigkeit ein erhöhtes Schutzbedürfnis, weshalb ihnen die Opfereigenschaft zuzuerkennen ist, selbst wenn sie allein Tätlichkeiten erlitten haben.» - BGE 129 IV 216

StPO
Strafprozessordnung

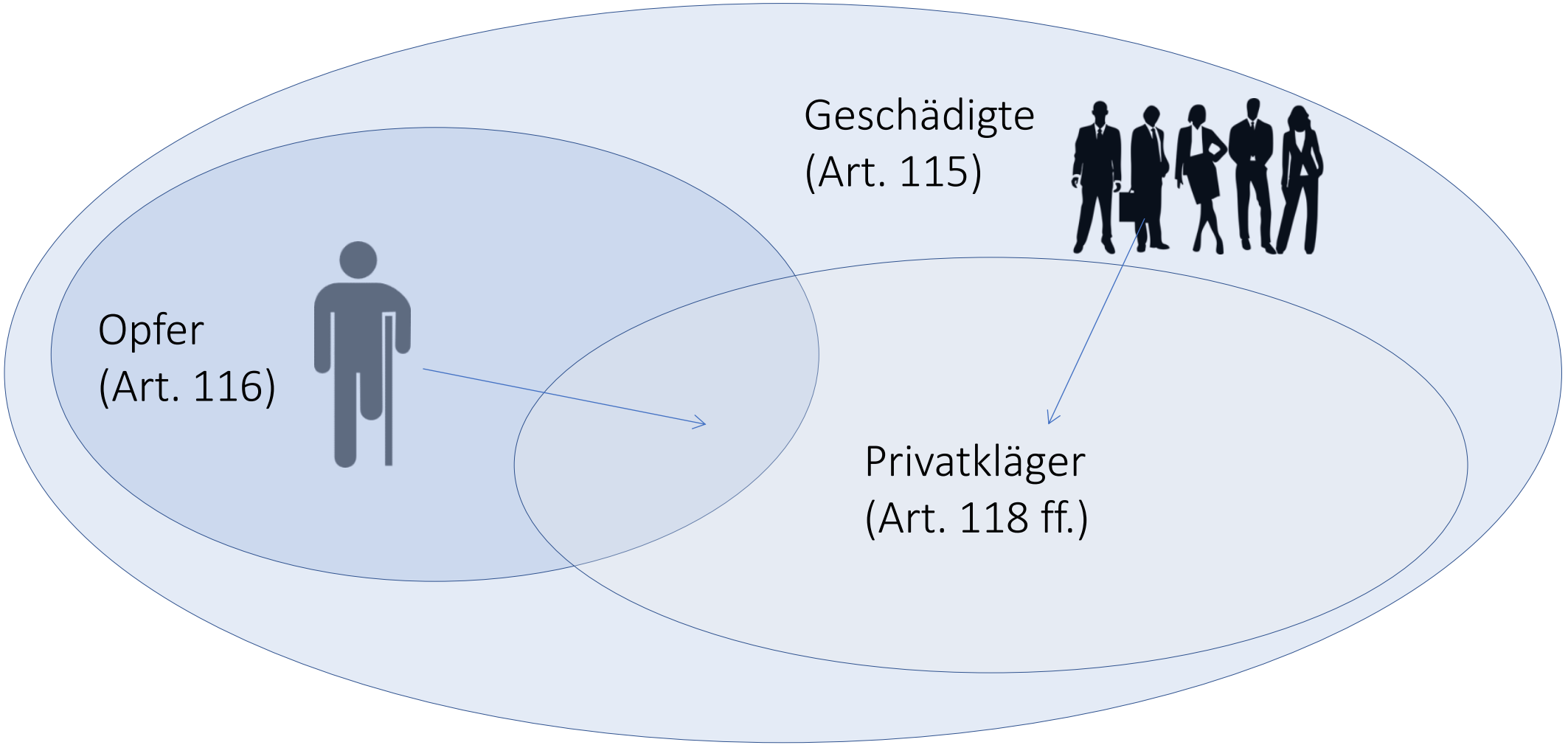
Geschädigte
(Art. 115)
Opfer
(Art. 116)
Privatkläger
(Art. 118 ff.)

Tatopfer

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;

b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder

b.[bis] an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder

c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

Qualifikation nach Opfer

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Tathandlung

Schauspiel-Star Will Smith hatte Comedian und Gala-Moderator Chris Rock vor laufenden Kameras **geohrfeigt**. (spiegel.de)

Bryan Snyder/Reuters

Tathandlung

- Ohrfeigen
- Faustschläge
- Fusstritte
- Heftige Stösse
- Begiessen
- Zerzausen kunstvoller Frisur
- Haarabschneiden
- Entartage

6P.99/2001

Tathandlung

- Notizblock Hintern – 6B_227/2019
- Spucken ins Gesicht – 6B_883/2018
  (str., ev. Beschimpfung Art. 177)
- Streifschuss – BGE 99 IV 253
- Packen an den Haaren
  OG/ZH, SB190028
- Kurzer Ellbogenwürgegriff
  AppG/BS, SB.2018.52

Bryan Snyder/Reuters

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung (Plural?)

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Matthäus 5:39: «Wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar.»

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Tatmittel

- Notizblock auf Hintern
  6B_227/2019
- Mangels Tatmittelqualifikation bleibt
  Streifschuss Antragsdelikt
  BGE 99 IV 253

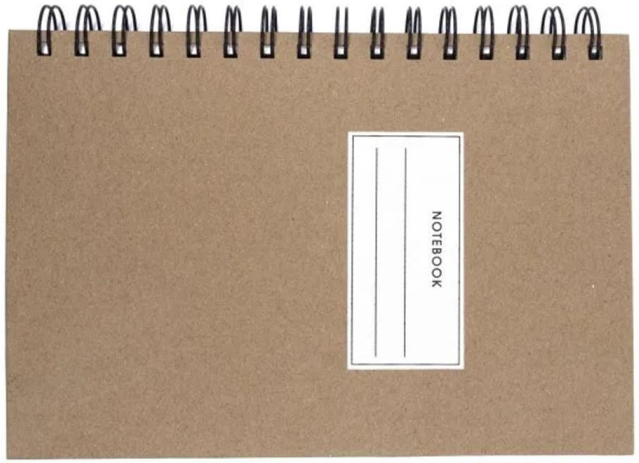

Novelo

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Taterfolg

«Eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Eine solche Einwirkung kann auch gegeben sein, wenn sie keine körperlichen Schmerzen verursacht.»

BGE 117 IV 14; 134 IV 189

Taterfolg

«Eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Eine solche Einwirkung kann auch gegeben sein, wenn sie keine körperlichen Schmerzen verursacht.»

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Sozial tolerierte Einwirkungen

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Vorsatz

- Wissen/FMH
  (Mensch, Zufügen, Folgen)
- Wollen/IKN
  (Einwirkung)

Bryan Snyder/Reuters

Vorsatz

– Weshalb sind fahrlässige Tätlichkeiten nicht strafbar?

bergzeit

Art. 12 – Vorsatz

[1] Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.

Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117

2. Schwangerschaftsabbruch.

Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
Aufgehoben	Art. 121

3. Körperverletzung.

Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126

4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.

Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128bis
Gefährdung des Lebens	Art. 129
Aufgehoben	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

[2] Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;

b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder

b.[bis] an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder

c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

«Qualifikation» nach Opfer

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag,

mit Busse bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 103 – Übertretungen

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.

Art. 103 – Übertretungen

- Relevanz Übertretung: Kein/e…
- Bedingter Vollzug (105 I)
- Unternehmensstrafbarkeit
- Versuch/Gehilfenschaft
- Freiheitsentzieh. Massnahmen
- Strafregister
- Untersuchungshaft

Bryan Snyder/Reuters

Tätlichkeiten

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 126 – Tätlichkeiten

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit
- Notstand/Notwehr
- Einwilligung
- Züchtigungsrecht (?)

Schuld
- Schuldfähigkeit
- Verbotsirrtum

imago

Züchtigungsrecht

- «…kann ein Züchtigungsrecht der Eltern nicht verneint werden.» BSK StGB II[4]-Roth/Keshelava, Art. 126 N 11.
- «On peut laisser … sans réponse la question de savoir dans quelle mesure le droit d'infliger de légères corrections corporelles existe encore.» BGE 129 IV 216

imago

Züchtigungsrecht

- Motion Chantal Galladé (15.3639) Abschaffung des Züchtigungsrechts. 3. Mai 2017 – NR: Ablehnung
- «…elterliche Züchtigungsrecht keine Tätlichkeiten rechtfertigen», AnnK-Ege, Art. 126 N 5
- «Darüber hinaus muss jede körperliche Züchtigung als unzulässig angesehen werden» BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 8

imago

Art. 278 ZGB/1907 – Züchtigungsmittel

Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.

Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. VI. Nr. 54. 21. Dezember 1907.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *6 Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907.

Art. 302 E-ZGB – Erziehung

…Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen, namentlich ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung.

Botschaft ZGB - Gewaltfreie Erziehung vom 13. September 2024

Tätlichkeiten

Zusammenfassung

Taterfolg

«Eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Eine solche Einwirkung kann auch gegeben sein, wenn sie keine körperlichen Schmerzen verursacht »

BGE 117 IV 14; 134 IV 189

Taterfolg

«Eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Eine solche Einwirkung kann auch gegeben sein, wenn sie keine körperlichen Schmerzen verursacht.»

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Sozial tolerierte Einwirkungen

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	**Di 07.10.2025**	**KO2-F-180**	**Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)**
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134) – Luca Schoop
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre – Luca Schoop
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen